

Continental Aerospace Technologies GmbH – Allgemeine Lieferbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen („ALB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Continental Aerospace Technologies GmbH („CATG“, „wir“, „uns“) und unseren Vertragspartnern („Besteller“).
- 1.2 Die ALB gelten insbesondere für sämtliche - auch künftige – Verträge über Verkäufe und Lieferungen von beweglichen Sachen sowie die Erbringung von Leistungen („Produkte“) an Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die ALB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass CATG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Mit der Erteilung eines Auftrages, spätestens aber mit der Abnahme der bestellten Produkte, erkennt der Besteller diese ALB an.
- 1.3 Diese ALB gelten ausschließlich. Etwaigen anders lautenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Diese erkennen wir nicht an. Sie werden weder durch die Annahme der Bestellung noch durch eine andere konkludente Handlung Vertragsinhalt, selbst wenn dies in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren ALB abweichender Bedingungen des Bestellers geschieht. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als CATG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4 Unsere Vertragspartner werden „Besteller“ genannt, unabhängig von ihrer sich aus dem jeweiligen Vertrag ergebenden Bezeichnung im Rechtssinne.
- 1.5 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen - einschließlich der Schriftformklausel - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzung, Minderung, Rücktritt) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- 2.2 Als verbindliches Angebot gilt die Bestellung der Produkte durch den Besteller. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist CATG berechtigt, das Angebot innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang der Bestellung bei CATG anzunehmen. Werktag ist jeder Tag, der kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist und an dem Bankfilialen in Deutschland für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- 2.3 Die Annahme des Angebots wird von CATG gegenüber dem Besteller entweder durch schriftliche Bestätigung (z. B. durch die Zusendung einer Auftragsbestätigung) oder durch Erfüllung (z. B. Auslieferung der Produkte an den Besteller) erklärt. Mit Zugang der Annahmeerklärung beim Besteller kommt ein verbindlicher Vertrag zwischen den Parteien zustande.

3. Lieferung, Lieferfrist und Lieferverzug

- 3.1 Die von uns genannten Liefertermine und -fristen sind unverbindlich. Liefertermine und -fristen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich als „verbindlichen Liefertermin“ schriftlich bestätigt haben.

Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, frühestens jedoch erst nach Abklärung aller für die Vertragserfüllung durch CATG erforderlichen (insbesondere aller auftragsrelevanten und technischen) Fragen.

- 3.2 Die Einhaltung der Lieferfristen und Liefertermine von CATG setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Hierzu gehört die Abklärung aller auftragsrelevanten und technischen Fragen und sonstiger notwendiger Vorarbeiten des Bestellers. Ferner hat der Besteller CATG alle zur Vertragserfüllung ggf. erforderlichen Unterlagen und Daten sowie vom Besteller bereitzustellende Materialien rechtzeitig oder an dem vereinbarten Liefertermin und in angemessener Form zu überlassen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3.3 Sofern CATG verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die CATG nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird CATG den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind die Parteien berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird CATG unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von CATG (hierzü zählen insbesondere verspätete, mangelhafte, mengenmäßig unzureichende oder nicht erfolgende Leistung des Zulieferers), wenn CATG ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder CATG noch ihre Zulieferer ein Verschulden trifft oder CATG im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet bzw. die Beschaffung des Produktes CATG unzumutbar ist oder im Fall höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unverschuldeten Betriebsstörungen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen und sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Ereignissen bei uns oder Zulieferern. Verlängert sich die Lieferfrist oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, wenn weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft. Bei einem derartigen Leistungsaufschub von mehr als vier (4) Kalendermonaten kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- 3.4 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.
- 3.5 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Besteller nicht unzumutbar ist.
- 3.6 Geringfügige Abweichungen der Produkte bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, sofern die Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen von CATG und des Bestellers für den Besteller zumutbar sind (wie z. B. Änderungen und Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt dienen oder zur Einhaltung geltender Gesetze erforderlich sind).
- 3.7 Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind bis 10 % zulässig. Der Besteller wird dies bei seinen Bestellungen entsprechend berücksichtigen. Im Fall von Minderlieferungen schuldet der Besteller, der die Minderlieferung gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß angezeigt hat, nur den Preis, der der tatsächlich gelieferten Menge entspricht. Mehrlieferungen bis zu 10 % sind vom Besteller zu akzeptieren, wenn der Besteller die Rüge gemäß § 377 HGB nicht ordnungsgemäß vorgenommen hat. In diesem Fall schuldet der Besteller auch den anteilmäßig erhöhten Preis, der auf die Mehrlieferung entfällt. Sollte bei einer Mehrlieferung der Besteller gemäß § 377 HGB ordentlich gerügt haben, schuldet er den auf die Mehrlieferung anteilmäßig erhöhten Preis nicht, wenn er an der Mehrlieferung kein Interesse hat und dies CATG binnen der für die Mängelrüge gemäß § 377 HGB geltenden Fristen mitteilt. Der Besteller ist dann allerdings verpflichtet, die zu viel gelieferten Produkte an CATG auf Verlangen zurückzugeben. Mehr- oder Minderlieferungen berechtigen grundsätzlich nicht zur Annahmeverweigerung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

4. Lieferung, Versand, Gefahrübergang, Verpackung

- 4.1 Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, EXW INCOTERMS® 2020 an den von uns benanntem Ort (insbesondere in der Auftragsbestätigung) („**Lieferort**“). Das heißt, CATG liefert die Produkte an den Besteller, indem CATG dem Besteller die Produkte am Lieferort zur Verfügung stellt, ohne diese auf ein abholendes Transportmittel zu verladen und ohne zur Ausfuhr freizumachen, falls dies erforderlich ist. Der Besteller trägt alle Kosten und Risiken, die mit der Abholung des Produkts am Lieferort verbunden sind.
- 4.2 Auf Verlangen und Kosten des Bestellers werden die Produkte an einen anderen Lieferort versandt („**Versendungskauf**“). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist CATG berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Wünscht der Besteller, dass CATG eine Transportversicherung abschließt oder eine andere als die von CATG vorgesehene Versandart wählt, so hat er dies CATG rechtzeitig mitzuteilen und die damit verbundenen Kosten zu erstatten.

- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht mit deren Übergabe auf den Besteller über. Ist das Produkt abholbereit und verzögert sich die Abholung oder die Abnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte sowie die Verzögerungsgefahr bereits am Lieferort mit Auslieferung der Produkte an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
- 4.4 Nach der Lieferung der Produkte ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich alle vereinbarten und sonst erforderlichen Prüfungen durchzuführen. Dies umfasst insbesondere auch die Prüfung der Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen.
- 4.5 Leihverpackungen wie z. B. Paletten, Behälter und andere Mehrwegverpackungen bleiben unser Eigentum und sind vom Besteller unverzüglich spesenfrei an uns zurückzusenden. Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden von uns nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine regelgerechte Entsorgung dieser Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen. Auf Verlangen stellt der Besteller CATG einen schriftlichen Nachweis über die regelgerechte Entsorgung zur Verfügung.

5. Preise, Zahlung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- 5.1 Die in unseren Angeboten angegebenen Preise sind freibleibend. Unseren Preisen liegen, sofern nichts anderes vereinbart ist, die am Tage unseres Angebotes geltenden Material- und Lohnkosten oder die zu dieser Zeit geltenden Preislisten zugrunde. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise.
- 5.2 Preise verstehen sich EXW INCOTERMS® 2020 ausschließlich Transport, Versicherung, Steuern, Zölle, öffentlicher Abgaben und ähnlicher zugehöriger Gebühren. Sonstige Nebenkosten, wie z. B. Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und sonstige Kosten, die mit der Aus-, Durch- und Einfuhr der Produkte verbunden sind, werden vom Besteller getragen. Erfolgt die Leistung später als vier (4) Kalendermonate nach Vertragsschluss, so sind wir berechtigt, die Preise in dem Umfang anzupassen, in welchem höhere Kosten für Lohn und/oder Material entstanden sind.
- 5.3 Alle Preise gelten in Euro und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.4 Zudem umfassen unsere Preise nicht die Kosten für die Verpackung. Diese Kosten werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt. Die von CATG verwendete Verpackung ist als Transportverpackung ausschließlich zum Transport der Produkte bestimmt. Wünscht der Besteller eine spezielle Verpackung und/oder zusätzliche Transportverpackung der Produkte, bedarf dies einer separaten Vereinbarung zwischen den Parteien. Der Besteller trägt die hierfür anfallenden Kosten. Zudem wird der Besteller CATG eine Verpackungsanweisung zur Verfügung stellen.
- 5.5 Sofern eine Gültigkeitsdauer des Preises vereinbart wurde, besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, dass nach Ablauf der Gültigkeitsdauer Anpassungen der Preise in Betracht gezogen werden müssen. Daher werden die Parteien ein (1) Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Preise in Neuverhandlungen über die Preise eintreten. Bei den Preisverhandlungen werden insbesondere die Arbeitskosten, Kosten für Rohstoffe und Verpackung sowie Kosten für Energie und Wechselkurse berücksichtigt, ohne dass CATG zu einer Offenlegung bestimmter Kosten bzw. Kostenfaktoren verpflichtet ist.
- 5.6 Sofern nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wird, sind Preise sofort nach Zugang der Rechnung und Lieferung (dokumentiert durch quittierten Lieferschein) bzw. Abnahme der Produkte zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Rechnungen über Teillieferungen. CATG ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt CATG spätestens mit der Auftragsbestätigung. Preise sind ohne Abzug durch Überweisung auf unser Konto zahlbar. Eine Zahlung gilt in dem Zeitpunkt als eingegangen, in welchem CATG über den Zahlungsbetrag endgültig frei verfügen kann. Sofern nicht anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, ist die Zahlung per Scheck ausgeschlossen. Wird die Zahlung per Scheck zwischen den Parteien vereinbart, wird nur erfüllungshalber entgegengenommen. Nebenkosten, insbesondere Bankspesen, gehen zu Lasten des Bestellers. Mit Überschreitung des vorstehenden oder abweichend vereinbarten Zahlungstermins befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, soweit nicht die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a., mindestens jedoch 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, zu ersetzen. Soweit die Zinsen

nach vorstehendem Satz um mehr als 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz liegen, steht dem Besteller der Nachweis frei, dass der Verzugsschaden nicht oder nicht in dieser Höhe eingetreten ist. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens ist nicht ausgeschlossen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

- 5.7 Hält der Besteller abweichend vereinbarte Zahlungsziele nicht ein oder werden uns Umstände bekannt, die auf eine Verschlechterung der Vermögenslage oder der finanziellen Situation des Bestellers hindeuten, werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig, sofern diese sofortige Fälligkeit unter Berücksichtigung der Interessen von CATG und des Bestellers für den Besteller zumutbar ist.
- 5.8 Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung

- 6.1 Bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegenwärtig und künftig zustehender Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung („**gesicherte Forderung**“) (gleich aus welchen Rechtsgründen, auch der jeweiligen Saldoforderung aus einem etwaigen uneigentlichen oder echten Kontokorrent) bleiben wir Eigentümer der gelieferten Produkte. Sollte für den Eigentumsvorbehalt der Produkte die Mitwirkung des Bestellers erforderlich sein, verpflichtet sich der Besteller alle erforderlichen Handlungen zu unternehmen, die für den Eigentumsvorbehalt erforderlich sind (d. h. insbesondere Mitwirkungshandlungen vorzunehmen; Dokumente und Unterlagen in geeigneter Form bereitzustellen; Registrierung in Registern).
- 6.2 Der Besteller verwahrt die durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Produkte unentgeltlich für CATG. Der Besteller ist verpflichtet, die Produkte pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten insbesondere gegen Zerstörung, Beschädigung, Blitz-, Feuer-, Wasser- und Diebstahlsgefahr ausreichend zu versichern. Zudem tritt der Besteller seine Forderungen aus den Versicherungsverträgen im Voraus an uns ab.
- 6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist CATG berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Produkte auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; CATG ist vielmehr berechtigt, lediglich die Produkte heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Preis nicht, darf CATG diese Rechte nur geltend machen, wenn CATG dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 6.4 Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Produkte von CATG entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Verkehrswert der anderen eingesetzten Ware zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so überträgt er uns einen Miteigentumsanteil nach Maßgabe des Brutto-Rechnungswertes der eingesetzten Vorbehaltsware. Die neuen Sachen werden vom Besteller für uns unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt verwahrt. In dem Fall, dass der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nachkommt, ein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und/oder CATG den Eigentumsvorbehalt durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 6.3 geltend macht, ist CATG berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur Verarbeitung, Vermischung, Verbindung und Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu widerrufen.
- 6.5 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der gelieferten oder der aus der Verarbeitung entstehenden Produkte nur im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts berechtigt. Der Besteller tritt hiermit bereits alle Forderungen mit Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Veräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware entstehen. CATG nimmt die Abtretung an. Im Fall der Veräußerung oder sonstigen Verwendung mit Sachen, an denen Rechte Dritter bestehen, wird nur der dem Brutto-Rechnungswert der eingesetzten Vorbehaltsware entsprechende Teilbetrag an uns abgetreten.
- 6.6 Zur Einziehung der abgetretenen Forderung ist der Besteller bis auf Widerruf auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von CATG, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. CATG

verpflichtet sich, die Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit (insbesondere keine Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder bei sonstigem Vermögensverfall des Bestellers) vorliegt und CATG den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 6.3 geltend macht. Ist einer der letztgenannten Umstände eingetreten, hat der Besteller auf Verlangen von CATG dieser gegenüber alle Angaben zu machen, die zum Einzug der abgetretenen Forderung erforderlich sind und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen sowie den betreffenden Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. Zudem ist CATG in diesen Fällen berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur Weiterveräußerung und/oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu widerrufen.

- 6.7 Die abgetretenen Forderungen sowie die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte oder abgetretener Forderungen durch Dritte oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Dritten auf das Eigentum von CATG hinzuweisen und CATG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit CATG ihre Rechte (insbesondere Eigentumsrechte) durchsetzen kann. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, CATG die gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten, die CATG in diesem Zusammenhang entstehen, zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
- 6.8 Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe übersteigender Sicherheiten verpflichtet; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Mängelrügen

Der Besteller ist verpflichtet, seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachzukommen; die Produkte sind unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Bei zur Weiterverarbeitung bestimmter Produkte hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Die Untersuchungspflicht umfasst insbesondere die Prüfung der Produkte bei Anlieferung auf Beschädigungen und Beulen der Verpackung. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist CATG hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich ist der Eingang der Mängelrüge bei uns. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von CATG für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einem zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Produkt gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Bestellers auf Ersatz entsprechender Kosten.

8. Mängelrechte des Bestellers

- 8.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist unter anderem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung des Produkts sowie über Zubehör und Anleitungen (einschließlich Montage- und Installationsanleitungen) getroffene Vereinbarungen. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Produkte gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- 8.3 Bei Produkten mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.
- 8.4 Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Besteller bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB).
- 8.5 Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Näheres hierzu wird in Ziffer 7 geregelt.

- 8.6 Soweit ein Mangel des Produkts vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung („**Nachbesserung**“) oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache („**Ersatzlieferung**“) Zug um Zug gegen Rückgabe des beanstandeten Produkts berechtigt. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Besteller unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 8.7 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 8.8 Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Produkt zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller das mangelhafte Produkt auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanpruch hat der Besteller jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation des mangelhaften Produkts noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation eines mangelfreien Produkts, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Bestellers auf Ersatz entsprechender Kosten („**Aus- und Einbaukosten**“) bleiben unberührt.
- 8.9 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen ALB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Besteller wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt. Die erforderlichen Aufwendungen tragen wir zudem nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass das Produkt nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Der Besteller hat die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, insbesondere hat uns der Besteller über einen Mangel des Produktes zu informieren und uns das Produkt zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen. Zudem wird der Besteller alles zumutbare unternehmen, um zur Minderung der zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, die in seinem Einflussbereich liegen, beizutragen; hierfür wird sich der Besteller mit CATG rechtzeitig vor der Nacherfüllung abstimmen, insbesondere wird der Besteller bei der Zurverfügungstellung des Produktes die Art der Zurverfügungstellung vorab mit CATG abstimmen (wie z. B. das Transportmittel und den Transportweg).
- 8.10 Ansprüche auf Nacherfüllung hat der Besteller bei uns geltend zu machen. Verweigern wir die Nacherfüllung, schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine für die Nachbesserung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, so kann der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Die Nacherfüllung gilt erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.
- 8.11 Gewährleistungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen, als Verschlechterungen des Produkts auf natürlichem Verschleiß oder unsachgemäßer Behandlung des Produktes beruhen, die wir nicht zu vertreten haben. Dies gilt insbesondere für solche Verschlechterungen, die aufgrund unsachgemäßer Nachbesserung durch den Besteller oder unbefugte Dritte eintreten. Gewährleistungsansprüche sind zudem ausgeschlossen für Mängel, mit denen das Produkt nicht bereits bei Gefahrübergang behaftet war sowie für Mängel, die auf falscher Behandlung, nicht fachgerechter Montage bzw. Einbau, Nichtbefolgung von Betriebs- und/oder Wartungsanweisungen, Verwendung von nicht der von uns vorgegebenen Originalspezifikation entsprechendem Verbrauchsmaterial oder natürlichem Verschleiß beruhen und die wir nicht zu vertreten haben. Sofern wir die fachkundige Durchführung der Montage, des Einbaus und der Wartung nicht schulden, hat der Besteller diese darzulegen und zu beweisen.
- 8.12 Im Fall eines Mangels, der auf einer fehlerhaften Montageanleitung beruht, besteht unsere Verpflichtung zur Sachmangelhaftung nur, wenn die Montage bzw. der Einbau des Produkts im Übrigen fachkundig durchgeführt wurde und nicht von uns geschuldet ist. Die fachkundige Durchführung hat der Besteller darzulegen und zu beweisen.
- 8.13 Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. Haftung

- 9.1 Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet CATG nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Wir haften auf Schadensersatz - außer soweit eine Garantie übernommen wurde - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d. h. Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf, wie z. B. die rechtzeitige Lieferung der Produkte); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4 Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung (insbesondere für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind) ausgeschlossen.
- 9.5 Eigenschaften der Produkte gelten nur insoweit als zugesichert, wie wir die Zusicherung ausdrücklich und schriftlich als solche erklärt haben. Katalog- und listenmäßige Angaben stellen keine Zusicherung oder Garantie von Eigenschaften dar. Ebenfalls sind alle Angaben in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen über Abmessungen, Gewicht und sonstige technische Daten keine Eigenschaftszusicherung oder Garantie.
- 9.6 Die Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs-, Verrichtungshelfen und unsere Betriebsangehörigen sowie für deren persönliche Haftung.
- 9.7 Werden Produkte nach Vorgaben des Bestellers hergestellt, haftet CATG nicht für die aus der Fehlerhaftigkeit solcher Vorgaben entstehenden Mängel der Produkte. Dies gilt nicht, sofern CATG den Mangel zu vertreten hat. Wird CATG von Dritten wegen Schäden, die durch die Fehlerhaftigkeit der Vorgaben des Bestellers verursacht wurden, in Anspruch genommen, stellt der Besteller CATG von diesen Ansprüchen Dritter frei, sofern der Besteller die Fehlerhaftigkeit zu vertreten hat.

10. Verjährung

- 10.1 Für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln, die nicht unter § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB fallen, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- 10.2 Diese Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch CATG oder ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen oder im Falle der Arglist. Diese Ansprüche sowie produkthaftungsrechtliche Ansprüche verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Softwarenutzung

- 11.1 Soweit das Produkt die Lieferung von Software beinhaltet, wird dem Besteller ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares, nicht-unterlizenzierbares, nach dem vereinbarten Lieferumfang räumlich und zeitlich beschränktes Recht eingeräumt, die Software einschließlich ihrer Dokumentation in Verbindung mit dem dafür bestimmten Produkt für seine eigenen, internen Geschäftszwecke zu nutzen. Eine Vervielfältigung der Software ist nur zulässig, soweit dies für die Nutzung der Software gemäß dem vorstehenden Satz zwingend erforderlich ist. Eine Nutzung der Software in Verbindung mit mehr als einem Produkt ist untersagt. Die Vergabe von Unterlizenzen sowie sonstiger Vertrieb der Software ist unzulässig.
- 11.2 Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zwingend zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Bevor sich der Besteller zur Herstellung von Interoperabilität mit anderer Software Zugang vom Source Code verschafft, hat der Besteller uns Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist die benötigten Schnittstelleninformationen zur Verfügung zu stellen. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche ausdrückliche Zustimmung zu verändern.

11.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich Kopien bleiben uns vorbehalten.

12. Andienungsrecht auf Ankauf

12.1 Wir können den Vertragsschluss mit dem Besteller davon abhängig machen, dass der Besteller neben einem aktuell angebotenen Produkt („**Kaufgegenstand**“) zugleich ein Andienungsrecht („**Option**“) auf Ankauf derjenigen Sache durch uns erwirbt, welche durch den Kaufgegenstand ersetzt werden soll („**Austauschgegenstand**“; das Recht des Bestellers nachstehend „**Andienungsrecht**“ genannt). In diesen Fällen werden das Andienungsrecht und der Preis dafür in den Angebotsunterlagen ausgewiesen.

12.2 Der Kaufpreis für den Austauschgegenstand im Falle der Andienung entspricht dem Nettopreis für das Andienungsrecht zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer („**Ankaufpreis**“).

12.3 Das Andienungsrecht kann der Besteller dadurch ausüben, dass er uns den Austauschgegenstand innerhalb von drei (3) Jahren ab Lieferung des Kaufgegenstands vollständig, frei von Beschädigungen, incl. der vollständigen luftfahrtrechtlichen Dokumentation und nach Entnahme etwaig vorhandener Flüssigkeiten sendet („**Ausschlussfrist**“). Der Versand an uns erfolgt DDP INCOTERMS® 2020 an die von uns angegebene Empfangsstelle („**Bestimmungsort**“). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so erfolgt der Versand DDP INCOTERMS® 2020 an Continental Aerospace Technologies GmbH, Platanenstraße 14, 09356 St. Egidien. Nach Erhalt und Prüfung des Austauschgegenstandes erstatten wir dem Besteller den Ankaufpreis gemäß Ziffer 12.2 und werden eine entsprechende Gutschrift erstellen.

12.4 Zur Ausübung des Andienungsrechts ist der Besteller nicht verpflichtet. Mit Ablauf der Ausschlussfrist erlischt das Andienungsrecht; zur Rückzahlung des für den Erwerb des Andienungsrechts erhaltenen Entgeltes sind wir nicht verpflichtet.

13. Geheimhaltung

13.1 Der Besteller und wir werden die jeweils von der anderen Partei erhaltenen Informationen geheim halten. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden oder die — ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien — allgemein bekannt sind oder werden. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben von der Regelung unberührt.

13.2 Wir behalten uns das Eigentum und etwaige Rechte an den zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Daten/Datenträgern vor. Vervielfältigungen und Weitergabe derartiger Unterlagen oder Daten/Datenträger sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

14. Auskunft, Beratung, Änderungen der Produkte

14.1 Wird vom Besteller die Unterstützung von CATG in Anspruch genommen und erhält der Besteller von CATG eine Auskunft oder Beratung oder ggf. Projektanfertigungen (zusammen „**Auskunft**“) handelt es sich, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist, um eine unverbindliche Auskunft. Mit einer unverbindlichen Auskunft ist keine ausdrückliche oder implizite Gewährleistungs- und/oder Haftungszusage von CATG verbunden. Im Übrigen gelten hinsichtlich Gewährleistung und Haftung die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

14.2 Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit technische Konstruktionsänderungen vorzunehmen, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von CATG und des Bestellers für den Besteller zumutbar sind, d.h. insbesondere zu einer Verbesserung der Produkte führen. Eine Verpflichtung, derartige Änderungen auch an bereits gelieferten Produkten vorzunehmen, besteht nicht.

15. Exportkontrolle

15.1 Der Besteller verpflichtet sich gegenüber CATG zur Beachtung aller anwendbaren nationalen, europäischen, UK und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften, einschließlich aller europäischen oder US-amerikanischen Sanktionslisten, Ausfuhr- und Zollbestimmungen (zusammen „**Exportkontrollvorschriften**“).

15.2 Der Besteller ist verpflichtet, alle ihm nach dem Vertragsabschluss bekanntwerdenden Umstände, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften begründen, CATG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

15.3 Lieferverzögerungen, die durch die Dauer von Verfahren auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung verursacht werden, begründen keinen Lieferverzug auf Seiten von CATG.

- 15.4 Sollte eine Genehmigung versagt werden oder der beabsichtigte Exportvorgang nach nationalem, europäischem, UK oder US-amerikanischem Recht verboten sein, wird CATG von der vertraglichen Lieferverpflichtung frei.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 16.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen oder Leistungen ist der Lieferort. Erfüllungsort für Zahlungen der Sitz von CATG.
- 16.2 Sofern es sich beim Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, sind für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Besteller und CATG die Gerichte in Zwickau zuständig. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. CATG ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Verpflichtungen gemäß dem Vertrag bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („**CISG**“). Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen INCOTERMS® auszulegen.

17. Weitere Bestimmungen

- 17.1 Sollte eine Bestimmung dieser ALB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der ALB im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, falls dispositives Recht nicht zur Verfügung steht, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrags.
- 17.2 Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten.
- 17.3 Der Besteller darf die Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CATG auf einen Dritten übertragen oder abtreten.
- 17.4 CATG ist jederzeit berechtigt, die von ihr geschuldeten Leistungen durch Dritte, einschließlich verbundener Unternehmen, erbringen zu lassen.

08/2022